



Allgemeine Bestimmungen

§1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TC Böhlitz-Ehrenberg e.V. und hat seinen Sitz in Leipzig.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nr. VR 1663 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes für seine Mitglieder
 - die Teilnahme an Wettkämpfen
 - die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern
 - die Errichtung oder Anschaffung, Erhalt und Pflege von Sportanlagen und SportgerätenDer Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Sportvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Stadtportbundes Leipzig e.V. (SSBL), des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSB) und des Sächsischen Tennisverbandes e.V. (STV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Bei Notwendigkeit kann der Vorstand die Mitgliedschaft des Vereins in weiteren Dachverbänden beantragen.

§4 – Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand entschieden hat.



§5 – Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich, mit dem Aufnahmeantrag des Vereins TC Böhlitz-Ehrenberg e.V. zu stellen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den anteiligen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§6 – Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Quartals;
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes;
 - c. mit dem Tod des Mitgliedes.
 - d. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§8 – Ausschließungsgründe

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a. wenn die im § 10 vorgesehenen Pflichten grob oder schuldhaft verletzt werden;
 - b. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die unbeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied in Textform bekannt zu machen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang gegen den Beschluss Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.
4. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte, die Pflichten bleiben bestehen



Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 – Rechte der Mitglieder

Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen abgeschlossenen Unfallversicherung.

§10 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und die festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden zu leisten oder zu vergüten;
4. an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer mitgliedsrelevanten Daten, wie Anschrift, Kontaktdaten etc. zu unterrichten. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, ist es dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet



§11 – Mitgliedsbeiträge und Ordnungen

1. Zur Umsetzung seines Satzungszweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alle weiteren Einzelheiten zur Beitragszahlung sind in der Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.
4. Zur Pflege der Sportanlage hat jedes Mitglied die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden zu leisten oder finanziell abzugelten.
5. Für besondere Vereinszwecke oder Vorhaben kann eine Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
6. Die Beiträge und Umlagen können nach Beitragsgruppen gestaffelt werden. Details regelt die Beitragsordnung.

§12 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand.

§13 – Vergütung der Tätigkeit und Aufwandsersatz

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und vorab schriftlich durch den Vorstand genehmigt wurden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Vom Vorstand können Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung



Mitgliederversammlung

§14 – Zusammentreffen und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal alljährlich zwecks Beschlussfassung über die anliegenden Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Mitglieder es beantragen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied.
5. Von der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 – Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder;
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
3. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen für das neue Geschäftsjahr und der Anzahl sowie die Höhe der zu leistenden Vergütung der Pflichtstunden;
4. Rechenschaftslegung des Vorstandes über die Verwendung der Finanzmittel des vergangenen Geschäftsjahres und Bestätigung des Haushalt-Vorschlages für das laufende Geschäftsjahr.

§16 – Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten;
2. Rechenschaftsbericht;
3. Bestimmung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen sowie die Festlegung der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. deren finanzielle Abgeltung für das laufende Geschäftsjahr;
4. Nachwahlen, sofern nicht Neuwahlen anstehen;
5. besondere Anträge.



§17 – Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Leiter des Sportbetriebes;
 - b. dem Kassenwart;
 - c. dem Technischen Leiter;
 - d. dem Jugendsportwart;
 - e. und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann auf Beschluss des restlichen Vorstandes ein neues Mitglied kooptiert werden. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Wahl erfolgt einzeln in offener Abstimmung. Es sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Sollten nur so viel Kandidaten zur Wahl stehen wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl als Blockwahl in offener Abstimmung erfolgen.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

2. Die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter immer der Vorstandsvorsitzende und/oder der Stellvertreter und/oder der Kassenwart.

Zur Sicherstellung des-Zahlungsverkehrs kann der Vorstand an zwei Vorstandsmitglieder jeweils eine Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Banken und Sparkassen erteilen.

§18 – Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke und Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereines übersteigen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Buchführung
- die Erstellung eines Jahresberichtes und
- die Durchsetzung der Finanzordnung
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Veränderungen
- Bildung und Auflösung von Abteilungen



Satzungsänderungen, die vom Registergericht und/oder Finanzamt gefordert werden, beschließt der Vorstand. Redaktionelle Satzungsänderungen können ebenfalls vom Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben Ausschüsse gründen. Die Beschlüsse von Ausschüssen haben empfehlenden Charakter.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Die Einzelheiten der Geschäftsführung können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.



Allgemeine Schlussbestimmungen

§19 – Verfahren der Beschlussfassung

1. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
2. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis vor Beginn der Versammlung befugt.
3. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§20 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§21 – Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
3. Zur Überprüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel wird jährlich eine Revisionskommission die Finanzbuchhaltung überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.



§22 – Datenverarbeitung, Datenschutz, Datenschutzbeauftragter

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein (und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden/Gremien) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der aktuellen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) u.a. folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:
 - a. Name,
 - b. Adresse,
 - c. Staatsangehörigkeit,
 - d. Geburtsort,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Geschlecht,
 - g. Telefonnummer,
 - h. E-Mail-Adresse,
 - i. Bankverbindung,
 - j. Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMS) vor dem Zugriff Dritter geschützt.
9. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Leipzig, den 06. Juni 2025